

## Kennzeichnung, Transport und Sicherheit von und im Umgang mit Tauchflaschen Recht

Online-Artikel

Quelle

www.ftu.ch  
www.admin.ch

Autor

Daniel Richard

Das ganze Thema bezüglich Kennzeichnung, zum Transport und zur Sicherheitshandhabung von Pressluft-/Gasflaschen ist unter anderem im sog. ADR<sup>1</sup> geregelt.

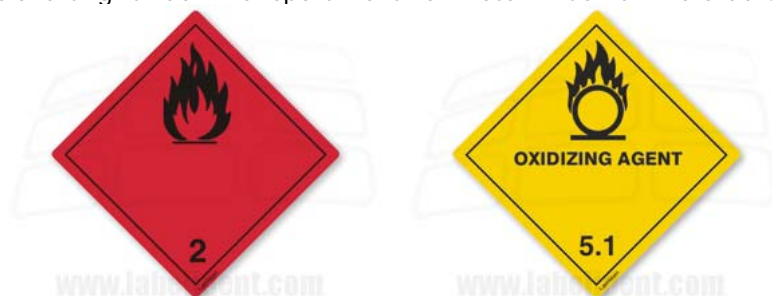
Die gute Nachricht vorab: Die dort getroffenen Regelungen gelten nicht bzw. nur sehr eingeschränkt für Taucher als Privatpersonen. Bei Tauchschulen/-shops sieht es etwas anders aus, ist aber durchaus in der Praxis noch handhabbar.

Ohne hier in die unendlichen Details der Gesetze abzutauchen, wollen wir hier lediglich hervorheben, wie die Regelungen für uns Taucher sind.

### Privatpersonen

#### ***Kennzeichnung von Tauchflaschen***

Die Tauchflaschen müssen **nicht** besonders gekennzeichnet werden. Also auch nicht mit einem der beiden Gefährdungskennzeichen 2 bzw. 5.1. Ebenfalls ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung für den Transport nicht von Nöten. Auch ein Beförderungspapier ist hinfällig.



Weiter sind auch die neuen Farbkennzeichnungen von Gasflaschen für uns Taucher **nicht** zu beachten. Diese gelten nur für Gase und Gasgemische für medizinischen Gebrauch und Inhalation. Die Gasetikette („Bananenkleber“) Norm SN EN 1089/3 gilt nur für industrielle und medizinische Gasflaschen.

#### ***Kontrolle von Tauchflaschen***

Zu Tauchzwecken verwendete Gefässe für Gase der Klassifizierungscode 1A (z.B. Pressluft) und 10 (z.B. Nitrox) müssen alle zweieinhalb Jahre einer Sichtprüfung und alle fünf Jahre einer vollständigen wiederkehrenden Prüfung unterzogen werden.

---

<sup>1</sup> ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse



### **Transport**

Das ADR<sup>1</sup> sieht eine Befreiung von Privatpersonen von diesen (ADR) Vorschriften vor. Die konkrete Formulierung dafür lautet: Freistellungen im Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung („Allgemeine Freistellung“) nach Unterabschnitt 1.1.3.1. welcher da lautet:

*Die Vorschriften des ADR<sup>1</sup> gelten nicht für: Beförderung gefährlicher Güter, die **von Privatpersonen durchgeführt** werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen und häuslichen Gebrauch oder **für Freizeit und Sport bestimmt** sind, vorausgesetzt, es werden den Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern...*

Bis zu 300 Liter Gesamt-Flaschenvolumen dürfen nach dieser Freistellung befördert werden. Die Transportsicherung muss im Fahrzeug allerdings stets gewährleistet sein (Ladungssicherheit).

### **Nicht-Privatpersonen**

Unter diese Kategorie fallen unter anderem Tauchclubs, Tauchschulen etc. Hier gilt die allgemeine Freistellung, wie oben für Privatpersonen beschrieben, beim Transport nicht!

### **Transport**

Ein gangbarer Weg ist hier die Beförderung innerhalb der Freigrenze je Beförderungseinheit (Unterabschnitt 1.1.3.6 des ADR<sup>1</sup>). Das bedeutet, dass bis zu 1000 Liter Gesamt-Flaschenvolumen an Luft, Nitrox, Sauerstoff und Argon befördert werden dürfen, ohne als Gefahrguttransporter zu gelten.

In diesem Fall ist eine ADR<sup>1</sup> konforme Verpackung, eine ADR konforme Ladung, eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR sowie ein Feuerlöscher an Bord des Fahrzeugs gemäss ADR<sup>1</sup> 8.1.4 notwendig. Für Transporte innerhalb der Schweiz wird gemäss SDR Anhang 1, 1.1.3.6.3.c) jedoch kein Beförderungsdokument verlangt.

Aber: Die absolute Freistellung (unter der Voraussetzung Freizeit und Sport) gilt auch für Tauchclubs, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Clubmitglieder ihre Flaschen selber befördern. Nur wenn der Tauchclub die Flaschen vor Ort (z.B. an den Tauchplatz) transportiert ist die Unterstellung zum ADR<sup>1</sup> gegeben.

*Die Vorschriften des ADR gelten nicht für: Beförderung gefährlicher Güter, die **von Privatpersonen durchgeführt** werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen und häuslichen Gebrauch oder **für Freizeit und Sport bestimmt** sind, vorausgesetzt, es werden den Massnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern...*

### **Weitergehende Auskünfte.**

Weitergehende Informationen sind erhältlich bei der Gefahrgutausbildung und Beratung AG (GEFAG) in 8603 Schwerzenbach bei Hr. Ernst Winkler.